

**Amt der Stmk. Landesregierung  
Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung**

**Kundmachung  
Grenzüberschreitendes UVP-Verfahren  
KKW Rivne 1+2, Verlängerung der Laufzeit, Ukraine  
Umweltbericht**

Gemäß § 10 Abs. 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2018, wird kundgemacht:

Die Ukraine hat der Republik Österreich gemäß Artikel 3 und 4 des UN/ECE Übereinkommen über die **Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen** (Espoo Konvention) Unterlagen für die Verlängerung der Laufzeit der Blöcke 1 und 2 des KKW Rivne übermittelt. Projektwerberin ist die National Nuclear Energy Generating Company, Energoatom, 34400, Varash, Rivne oblast, Ukraine.

Für dieses Vorhaben wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach der Espoo Konvention unter Beteiligung Österreichs durchgeführt. Zuständige UVP-Behörde ist das Ministerium für Umwelt und natürliche Ressourcen, st. Metropolitan Basil Lypkivskyi 35, Kyiv 03035, Ukraine. Die Unterlagen umfassen den Umweltbericht in ukrainischer und englischer Sprache. Diese Unterlagen liegen bis einschließlich **15. Jänner 2021** während der Amtsstunden bei der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Bürgerservicestelle/Parterre zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die obgenannten Dokumente sind zusätzlich im Internet auf der Homepage des Umweltbundesamtes <https://www.umweltbundesamt.at/uvpkkwrivne12>, sowie auf der Homepage der Steiermärkischen Landesregierung unter der Adresse [www.umwelt.steiermark.at](http://www.umwelt.steiermark.at) (Menüpunkte Umwelt und Recht / UVP-Umweltverträglichkeitsprüfung / SUP-Verfahren) abrufbar.

Zum Vorhaben kann während der Auflagefrist jede Person eine schriftliche Stellungnahme an die Stmk. Landesregierung, Adresse siehe oben, senden. Die eingelangten Stellungnahmen werden an die Ukraine weitergeleitet.

Für die Landesregierung:  
Die Abteilungsleiterin i.V.:  
Dr. Bernhard Strachwitz